



Merkblatt zum Antrag - Abwassereinleitung (z. B. Niederschlagswasser) in ein Gewässer (Grundwasser oder Oberflächengewässer) und ggf. Abwasserbehandlung - Stand 11.2011 -

Dieses Merkblatt sowie das zugehörige Antragsvordruckblatt müssen sämtliche Antragsmöglichkeiten abdecken, daher sind Verständnisschwierigkeiten leider nicht gänzlich auszuschließen. Wir bieten daher an, den nötigen Inhalt und Umfang der Antragsunterlagen mit Ihnen abzustimmen.

I. Allgemeines

Über den Antrag entscheidet der Landrat des Märkischen Kreises als Untere Wasserbehörde.

II. Antragsunterlagen

Der Antrag ist in 3-facher Ausfertigung einzureichen, er muss folgende Unterlagen enthalten:

1. Beiliegenden Antragsvordruck.
2. Erläuterungsbericht (Beschreibung des Vorhabens)
Er soll Art, Umfang und Zweck der beabsichtigten Gewässerbenutzung beschreiben und eine textliche Zusammenfassung aller wasserwirtschaftlichen und bautechnischen Daten enthalten. Zur Berechnung der Niederschlagswassermenge sowie der Abwasseranlagen sind die Werte der „KOSTRA-DWD 2000“ zu verwenden (s. nächste Seite).
3. Übersichtspläne
Maßstäbe $\geq 1:10.000$ sowie $1:5.000$ (Auszug aus der Deutschen Grundkarte) jeweils mit Kenntlichmachung der Abwasserherkunft und Einleitungsstelle.
4. Lageplan
Katasterplan (gültiger amtlicher Lageplan) im Maßstab $1:500$ mit Kenntlichmachung aller Einrichtungen und Anlagenteile die zur Abwasserherkunft, –einleitung sowie ggf. –behandlung gehören.
5. Darstellungen zur Anlagengenehmigung der ggf. geplanten Abwasserbehandlungsanlage
Funktionsbeschreibungen, Berechnungen, Zeichnungen (Prinzipskizzen der Hersteller) etc..
6. Spezielle Nachweise
Bei Versickerungen das hydrogeologische Gutachten zur Versickerungsanlage oder bei der Einleitung in ein Oberflächengewässer ggf. das hydraulische Gutachten zur Leistungsfähigkeit.

III. Hinweise

1. Die Erlaubnis gewährt eine widerrufliche Befugnis zur Gewässerbenutzung zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise. Sie wird befristet und unter Auflagen und Bedingungen erteilt.
2. Außer dem Wohl der Allgemeinheit sind Rechte anderer nur dann zu berücksichtigen, wenn feststeht, dass die Benutzung später nicht ausgeübt werden kann, weil andere sie aufgrund ihrer Rechte verhindern können.
3. Für die Bearbeitung des Antrages wird eine Gebühr erhoben. Dies gilt auch für den Fall, dass der Antrag abgelehnt werden muss oder zurückgezogen wird.

Koordinierte Starkniederschlags-Regionalisierungs-Auswertung [KOSTRA-DWD 2000]

Zur Berechnung der Wassermenge sowie von Anlagen zur Abwasserretention, -behandlung oder -versickerung werden die Daten aus der KOSTRA-DWD 2000 benötigt.

Die KOSTRA-(**K**Oordinierte **S**Tarkniederschlags-**R**egionalisierungs-**A**uswertungen) DWD (Deutscher Wetterdienst) 2000 enthält die Starkniederschlagshöhen für Deutschland in Abhängigkeit von Lage (Rasterfeld), Dauerstufen und Wiederkehrzeiten, sie ist die vom DWD autorisierte digitale Datenbank des itwh (Institut für technisch-wissenschaftliche Hydrologie GmbH) auf Datenbasis des DWD. Die Datenbasis umfasst den Beobachtungszeitraum von 1951 bis 2000.

Maßgebend sind die Werte für $r_{15(1)}$, für die Bemessung von Versickerungsanlagen, Retentions- und Behandlungsanlagen zusätzlich die Werte für $r_{D(0,2)}$ und $r_{D(0,1)}$.

Die KOSTRA-DWD 2000 Daten sind urheberrechtlich geschützt, und dürfen daher nicht durch den Märkischen Kreis veröffentlicht werden. Die Daten können – in der Regel gebührenfrei – bezogen werden bei:

Bezirksregierung Arnsberg
- Obere Wasserbehörde -
Standort Dortmund
Ruhrallee 1-3
44139 Dortmund
Sachbearbeiter Herr Jansen
Telefon: (02931) 82-5354
Telefax: (02931) 82-5466
E-Mail: uwe.jansen@bezreg-arnsberg.nrw.de

Die erhaltenen Daten (Datenblatt) sind dem Antrag beizufügen.



Antrag - Abwassereinleitung
(z. B. Niederschlagswasser) in ein Gewässer (Grundwasser
oder Oberflächengewässer) und ggf. Abwasserbehandlung
- Stand 11.2011 -

Hiermit beantrage ich für die in den beiliegenden Unterlagen dargestellte Abwasserbeseitigung
 die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Einleitung des Abwassers

in das Grundwasser;

in ein Oberflächengewässer; Name = _____;

die wasserrechtliche Genehmigung für die Abwasserbehandlungsanlage gemäß § 58 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG NW);

die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 53 Abs. 5 LWG NW;

.....

Antragsteller

Vorname, Zuname _____

Straße, Hausnr., Wohnort _____

Telefon _____

(Bei juristischen Personen: Sitz der Hauptniederlassung und Vertretungsorgan angeben.)

.....

Grundstück des Abwasseranfalls

Straße, Hausnr., Ort _____

Gemarkung _____

Flur _____ Flurstück _____

Eigentümer _____

.....

Grundstück der Abwassereinleitung

Gemarkung _____

Flur _____ Flurstück _____

Eigentümer _____

.....

Abwasserherkunftsflächen

Unbelastetes (= unverschmutztes) Niederschlagswasser existiert bei:

- Fuß-, Rad- und Wohnwege;
- Sport- u. Freizeitanlagen;
- Hofflächen (ohne Kfz-Verkehr) in Wohngebieten, wenn Fahrzeugwaschen dort unzulässig ist;
- Dachflächen in Wohn- und Mischgebieten (keine Metalldächer);
- Garagenzufahrten bei Einzelhausbebauung;
- oder _____;

Schwach belastetes (= gering verschmutztes) Niederschlagswasser existiert bei:

- Befestigte Flächen mit schwachem Kfz-Verkehr (fließend bis zu 300 Kfz/24h und ruhend), z.B. Wohnstraßen mit Park- und Stellplätzen; Zufahrten zu Sammelgaragen; sonstige Parkplätze, soweit nicht „stark belastet“;
- Einkaufsstraßen, Marktplätze, Flächen auf denen Freiluftveranstaltungen stattfinden;
- Zwischengemeindliche Str.- u. Wegeverbindungen (300 – 5.000 und 5.000 – 15.000 Kfz/24h);
- Dachflächen in Gewerbe- und Industriegebieten (keine Metalldächer);
- Hof- und Verkehrsflächen in Mischgebieten, Gewerbe- und Industriegebieten mit geringem Kfz-Verkehr, ohne Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und keinen sonstigen Beeinträchtigungen der Niederschlagswasserqualität;
- Landwirtschaftliche Hofflächen, soweit nicht „stark belastet“;
- Start- und Landebahnen von Flughäfen ohne Winterbetrieb (Enteisung);
- oder _____;

Begründung wenn von einer zentralen Behandlung abgesehen werden bzw. eine vergleichbare dezentrale Behandlung erfolgen soll:

- Aufgrund der Flächennutzung kann mit einer nur unerheblichen Belastung durch sauerstoffzehrende Substanzen und Nährstoffe und einer geringen Belastung durch Schwermetalle und organische Schadstoffe gerechnet werden. Dies gilt im Allgemeinen für:
 - Dachflächen in Gewerbe- und Industriegebieten (keine Metalldächer);
 - Befestigte Flächen mit schwachem Kfz-Verkehr (fließend bis zu 300 Kfz/24h oder ruhend), z.B. Wohnstraßen mit Park- und Stellplätzen; Zufahrten zu Sammelgaragen; sonstige Parkplätze, soweit nicht „stark belastet“;
 - Zwischengemeindliche Straßen- und Wegeverbindungen mit geringem Verkehrsaufkommen (300 – 5.000 Kfz/24h);
 - Hof- und Verkehrsflächen in Misch-, Gewerbe- und Industriegebieten
 - mit geringem Kfz-Verkehr (fließend bis zu 300 Kfz/24h oder ruhend);
 - mit geringem LKW-Anteil;
 - ohne abflusswirksame LKW- Parkplätze;
 - ohne abflusswirksame Lagerflächen;
 - ohne abflusswirksame Flächen „stark belastet“;
 - ohne Produktionsbetriebe;
 - ohne Umgang mit wassergefährdenden Stoffen;
 - ohne sonstige Beeinträchtigungen der Niederschlagswasserqualität;
- oder _____;

Stark belastetes (= stark verschmutztes) Niederschlagswasser existiert bei:

- Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 WHG umgegangen wird (z.B. Lager-, Abfüll- und Umschlagplätze für diese Stoffe);
- Flächen, auf denen mit Jauche u. Gülle, Stalldung oder Silage umgegangen wird (z.B. Lager-, Abfüll- und Umschlagplätze für diese Stoffe);
- Flächen mit starkem Kfz-Verkehr (fließend und ruhend), z.B. Hauptverkehrsstraße, Fernstraßen (über 15.000 Kfz/24h) sowie Großparkplätze als Dauerparkplätze mit häufiger Frequentierung;
- Hof- und Verkehrsflächen in Misch-, Gewerbe- und Industriegebieten, soweit nicht „schwach belastet“;
- Flächen mit großen Tieransammlungen (z.B. Viehhaltungsbetriebe, Reiterhöfe, Schlachthöfe, Pelztierfarmen);
- Start- und Landebahnen von Flughäfen im Winterbetrieb (Enteisung) sowie Flächen, auf denen eine Betankung oder Enteisung oder Wäsche der Flugzeuge erfolgt;
- Befestigte Gleisanlagen;
- Verkehrsflächen von Abwasserbehandlungs- und Abfallentsorgungsanlagen (z.B. Deponiegelände, Umschlaganlagen, Kompostierungsanlagen, Zwischenlager);
- Flächen zur Lagerung und Zwischenlagerung industrieller Reststoffe und Nebenprodukte, Recyclingmaterial, Asche;
- oder _____;

Abwasserretention

- Regenrückhalteraum; Sonstiges: _____;

Abwasserbehandlung

- Absetzanlage (Typ: _____);
- Schlammfang / Leichtflüssigkeitsabscheider / Koaleszenzabscheider gemäß DIN 1999;
- Ständig gefülltes Regenklärbecken;
- Nicht ständig gefülltes Regenklärbecken
 - mit Drosselabfluss zur Beckenentleerung nach Regenende;
 - mit ständigem Drosselabfluss;
- Bodenfilter;
- Sonstiges: _____;
- Der Baukostenwert der neuen Abwasserbehandlungsanlage beträgt _____ €;

Abwassereinleitung in das Grundwasser (Versickerung)

- Großflächige Versickerung;
- Flächenversickerung;
- Versickerung in einer oberirdischen Versickerungsanlage (Versickerungsbecken) mit mind. 20 cm starker belebter Bodenzone (ohne Schächte, Überläufe o.ä.);
- Muldenversickerung mit mind. 20 cm starker belebter Bodenzone (ohne Schächte, Überläufe o.ä.);
- Mulden-Rigolen-Versickerung mit mind. 20 cm starker belebter Bodenzone zwischen Mulde und Rigole (ohne Schächte, Überläufe o.ä.);
- Rigolenversickerung;
- Rigolen- u. Rohrversickerung;
- Schachtversickerung;
- Sonstiges: _____;

Abwassereinleitung in ein Oberflächengewässer

- „Zusatzbogen zum Antrag - Abwassereinleitung (z. B. Niederschlagswasser) in ein Oberflächengewässer“ verwenden;

